



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. November 2023 nachfolgende Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen:

§32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.2022 in den hier geänderten Punkten außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten den 17.11.2023


Bürgermeister Michael Möslang



Anlage zur Friedhofssatzung
-Gebührenverzeichnis-



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

I. Verwaltungsgebühren		
	Die in Bestattungsangelegenheiten erhobenen Verwaltungsgebühren werden aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bestattung gültigen Fassung erhoben.	
II. Bestattungsgebühren		
1	Erdbestattungen	
1.1	von Personen unter 10 Jahren in ein Reihengrab	475,00 €
1.2	in ein Reihengrab oder Zweitbelegung in ein Tiefgrab	900,00 €
1.3	Erstbelegung Tiefgrab	950,00 €
1.4	von Tot- und Fehlgeburten oder Körperteilen	450,00 €
2	Urnenbestattungen	
2.1	in ein Erdgrab	470,00 €
2.2	in Kolumbariumnische oder Urnenstele	450,00 €
2.3	In ein Urnenbaumgrab	450,00 €
3	Trägerdienste	
3.1	je Sargträger	55,00 €
3.2	je Urnenträger	55,00 €
III. Grabnutzungsgebühren		
1	Überlassen von Reihengräbern (für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	
1.1	für Personen unter 10 Jahren	650,00 €
1.2	für Personen im Alter von 10 oder mehr Jahren	1300,00 €
1.3	für Personen im Alter von 10 oder mehr Jahren, halb-anonym	1750,00 €
1.4	Urnenreihengrab	950,00 €
1.5	Urnenrasengrab, halb-anonym	1150,00 €
1.6	Urnenrasengrab, anonym	1100,00 €
1.7	Urnenquartiersviertel	1050,00 €
1.8	Beilegen von Urnen in vorhandene Gräber	600,00 €
2	Überlassen von Wahlgrabstätten (für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	
2.1	Tiefgrab	2700,00 €
2.1.1	für eine Verlängerung pro Jahr	135,00 €
2.2	Urnen Doppelgrab	1800,00 €
2.2.1	für eine Verlängerung pro Jahr	90,00 €
2.3	Urnenbaumgrab	1900,00 €
2.3.1	für eine Verlängerung pro Jahr	95,00 €
2.4	Kolumbariumnische	2200,00 €
2.4.1	für eine Verlängerung pro Jahr	110,00 €



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

2.5	Urnenstele	2000,00 €
2.5.1	für eine Verlängerung pro Jahr	100,00 €
	IV. Benutzungsgebühren Aussegnungshallen	
1	Ausesegnungshalle Linkenheim	600,00 €
2	Ausesegnungshalle Hochstetten	600,00 €
3	Aufbahrungsraum	150,00 €
	V. Besondere Leistungen	
1	Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in dieser Gebührensatzungen jedoch nicht enthalten sind, werden nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen in Anrechnung gebracht.	

Linkenheim-Hochstetten den 17.11.2023


Bürgermeister Michael Möslang

